

bestand in Prüfung der Frage, ob die Commission dem ihr von hoher Bundesversammlung erteilten Auftrage formell entsprochen habe? Nun hatte dieselbe nicht mehr zu prüfen, ob eine speciellere Regelung der Nachdrucksfrage zur Ausgleichung der Abweichungen, welche infolge einer verschiedenen Entwicklung der Specialgesetzgebung und der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten entstanden sind, überhaupt wünschenswerth und erreichbar sei (hierüber hatte sich die Bundesversammlung namentlich in ihrem Beschluß vom 16. Oct. 1862 bereits ausgesprochen); sondern sie hatte einen dem bezeichneten Zweck entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Bundesversammlung zu weiterer Beschlußnahme vorzulegen. Ferner hatte die Commission nicht erst allgemeine Grundsätze über das Urheberrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst und dessen Schutz aufzustellen, sondern sie hatte die deshalb in den bisher ergangenen Bundesbeschlüssen festgestellten Grundsätze zu beachten und zu entwickeln. Auf diese Bundesbeschlüsse ist zwar in den Verhandlungen der Commission und deren Ergebnis nicht ausdrücklich Bezug genommen, in der That sind sie aber im wesentlichen beachtet. Endlich waren der Berathung der Commission zwei Entwürfe zu Grunde gelegt worden, welche von der kaiserlich oesterreichischen und von der königlich sächsischen Regierung der Bundesversammlung mitgetheilt worden waren. Die Commission hat nun zwar ihren Berathungen den oesterreichischen Entwurf zu Grunde gelegt, ist jedoch in nicht unerheblichen Punkten, wo man theils den Bestimmungen des von der königlich sächsischen Regierung mitgetheilten Entwurfs des Börsenvereins der deutschen Buchhändler den Vorzug geben zu sollen glaubt, theils sich von selbständigen Auffassungen hat leiten lassen, von demselben abgewichen, so daß die vorliegende Arbeit als ein in sich abgeschlossener neuer Entwurf sich darstellt, wozu die Commission selbstverständlich befugt war. In den bezeichneten formellen Beziehungen hat demnach der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden.

„Was nun die materielle Würdigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit seiner einzelnen Bestimmungen angeht, so hat sich der Ausschuss in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit nicht für berufen erachtet, eine von Sachverständigen gelieferte Arbeit einer Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis derselben hoher Bundesversammlung seinerseits ein Gutachten vorzulegen. Er glaubt vielmehr, anderweitigen Vorgängen folgend, der Bundesversammlung empfehlen zu sollen, die materielle Prüfung des Gesetzentwurfs sofort den höchsten und hohen Regierungen anheimstellen zu wollen, um nach dem Ergebnis der zu erwartenden Erklärungen das Weitere zu allseitiger Verständigung vorzukehren. Stehen zwar nach der Ansicht, welche der Ausschuss in frühern Berichten darzulegen die Ehre gehabt hat, einer Einigung der Bundesregierungen über die in Frage stehende Materie der Gesetzgebung keine erheblichen particularen Interessen im Wege, so können doch Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der von der Commission vorgeschlagenen Basis der Einigung im allgemeinen wie im besondern zu Tage treten, und es dürfte daher angezeigt sein, sich vor allem zu versichern, ob die höchsten und hohen Regierungen im allgemeinen resp. etwa unter welchen Modalitäten diese Basis anzunehmen geneigt sind. Es kann sonach der Gesetzentwurf, welcher sich nach dem Dafürhalten des Ausschusses ebenso durch Gründlichkeit der Erwägung als durch sachgemäße Gestaltung, bei welcher sich die Commission wesentlich von praktischen Gesichtspunkten hat leiten lassen, auszeichnet, nur im allgemeinen zur Annahme empfohlen werden. Im übrigen dürfte derselbe lediglich mit dem Ansuchen zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen sein, sich darüber äußern zu wollen, ob oder etwa unter welchen Abänderungen sie geneigt wären, ihm beizu-

treten und ihn zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Es scheint nicht angemessen, zu diesem Behuf einen bestimmten Termin anzusetzen, an welchem die Abstimmung und Beschlußziehung stattfinden hätte. Es erscheint vielmehr als zweckmäßig, einen Zeitraum von längerer Dauer zu bestimmen, während dessen sich, sei es im Schoße der Bundesversammlung oder anderweitig, ein Meinungsaustausch gestalten könnte, der eventuell zur Ausgleichung etwaiger Meinungsverschiedenheiten dienen würde. Die Vorlagen der Commission gewähren ein erschöpfendes Bild der Thätigkeit derselben, und der Ausschuss erkennt es insbesondere als erwünscht, daß die Commission noch in ihrem begleitenden Schlußberichte die Motive dargelegt hat, die sie in den wesentlichen Punkten geleitet haben. Wenn sie am Ende dieses Berichts die Erwünschtheit einer Bestimmung über gegenseitige Vollstreckbarkeit der nach Maßgabe des projectirten Gesetzes gesprochenen Erkenntnisse hervorhebt, welche sie in ihrem Gesetzentwurf aufzunehmen als nicht im Bereiche ihres Auftrags liegend erachtet hat, so kann der Ausschuss seinerseits nur die Hoffnung äußern, daß dem bezeichneten Bedürfnisse, sei es durch Abschluß der im Schoße der Bundesversammlung bereits betriebenen Vereinbarung über eine allgemeine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Sicherung der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse oder durch eine specielle Bestimmung, genügt werden möge.

„Es ist also dem Bunde die sorgsam vorbereitete Gelegenheit geboten, eine Angelegenheit in umfassender Weise zum Abschluß zu bringen, welche der Bundesversammlung seit der Errichtung des Bundes überwiesen worden ist, im Laufe der Zeit, durch Anregung einzelner Regierungen, eine weitere als die ursprünglich im Auge gehabte Ausdehnung erhalten und die Bundesversammlung unter allseitiger Betheiligung bis in die neueste Zeit beschäftigt hat. Diese Umstände geben dem Ausschusse die Hoffnung, daß auch diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche zu dem jüngsten Unternehmen einen abweichenden Standpunkt eingenommen hatten oder sich an Bescheidung der Commission von Sachverständigen nicht betheiligt haben, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Anlaß zu neuen Erwägungen und eine wenigstens im allgemeinen zweckmäßige Basis zu einer gleichmäßigen Regelung der in Frage stehenden Gesetzgebung finden werden, welche den zunächst Betheiligten ihrer eigenen Staatsangehörigen eine Wohlthat, allen Bundesstaaten und deren Regierungen aber eine im allseitigen Interesse liegende Gemeinsamkeit gewähren würde. Hohe Bundesversammlung wird auch gern die Pflicht erfüllen, den Mitgliedern der Commission für die ebenso rasche als ausgezeichnete Erledigung ihrer Aufgabe, die sie jenem Ziele so nahe geführt hat, ihre dankbare Anerkennung zu zollen.

„Auf Grund vorstehender Erwägungen stellt der Ausschuss den Antrag: Hohe Bundesversammlung wolle 1) den von der bestellten Commission von Sachverständigen zur Entwerfung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegten Gesetzentwurf, nebst ihrem gutachtlichen Schlußbericht den höchsten und hohen Regierungen mit dem empfehlenden Ersuchen zur Kenntniß bringen, sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres darüber äußern zu wollen, ob resp. unter welchen etwaigen Modalitäten sie geneigt wären, dem Gesetzentwurfe beizutreten und ihm gesetzliche Geltung zu verleihen, und 2) den Mitgliedern besagter Commission für die rasche und ausgezeichnete Erledigung der ihnen übertragenen Arbeit durch Vermittelung ihrer höchsten und hohen Regierungen ihre volle und dankbare Anerkennung auszusprechen.“

Die Bundesversammlung hat für die Abstimmung über diesen Ausschussantrag eine dreiwöchentliche Frist festgesetzt.